



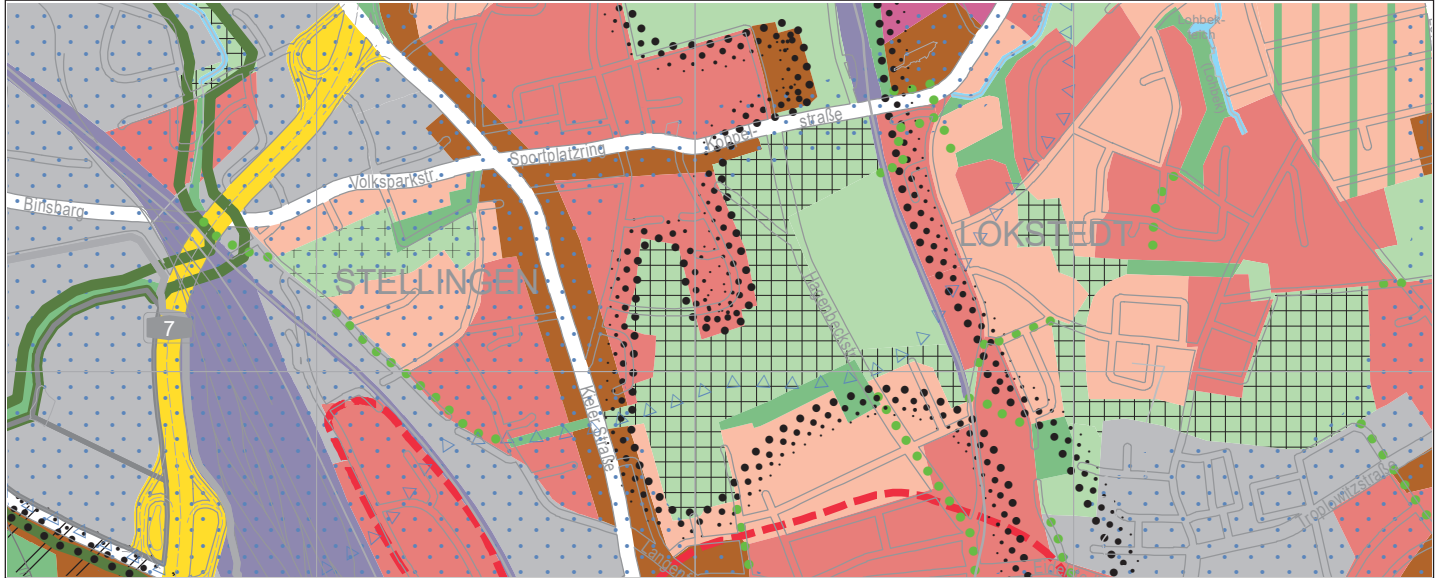
# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

161. Landschaftsprogrammänderung (L10/10)

M 1 : 20 000

Neue Wohnbauflächen südlich Sportplatzring  
in Stellingen

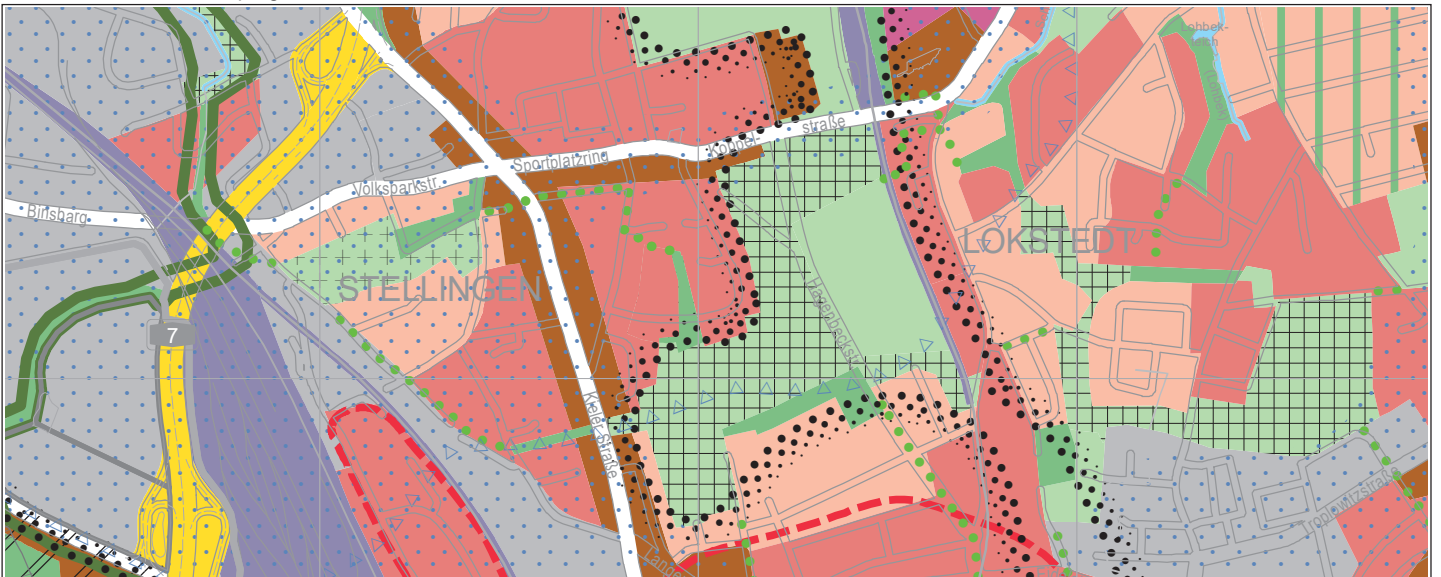
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



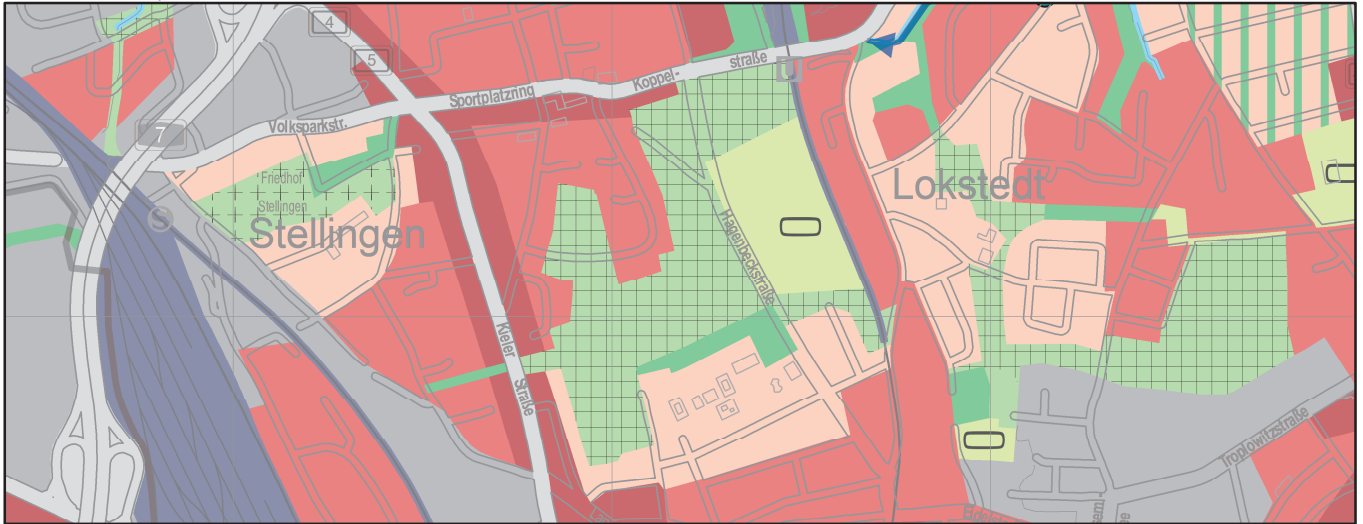


Freie und Hansestadt Hamburg  
**Landschaftsprogramm**  
**Arten- und Biotopschutz**

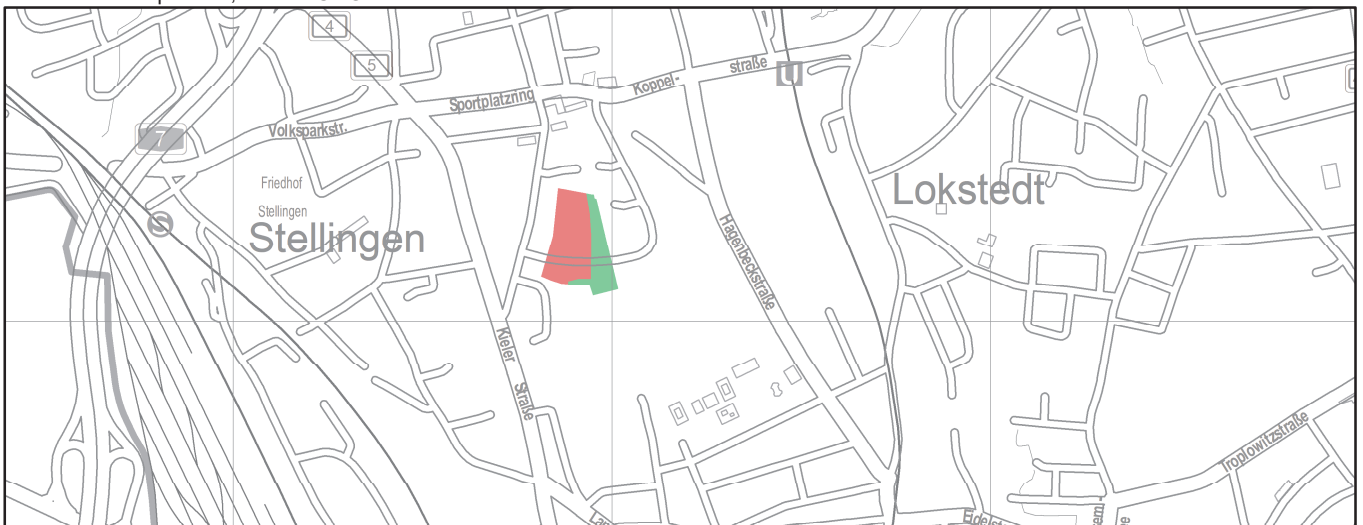
161. Landschaftsprogrammänderung (L10/10)  
Neue Wohnbauflächen südlich Sportplatzring in Stellingen

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)

 Parkanlage (10 a)

**Einhunderteinundsechzigste Änderung  
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Neue Wohnbauflächen südlich Sportplatzring in Stellingen –**

**Vom 09. Februar 2022**

(HmbGVBl. S. 106)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich westlich der Högenstraße, südlich und nördlich des Spannskamps, sowie östlich des Basselwegs im Stadtteil Stellingen (L 10/10 – Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht  
zur Änderung des Landschaftsprogramms  
– Neue Wohnbauflächen südlich Sportplatzring in Stellingen –**

**1. Anlass und Ziel der Planung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbauf Flächen in Stellingen nördlich und südlich des Spannskamps zwischen Basselweg und Högenstraße zu schaffen. Südlich des Spannskamps sollen öffentlich zugängliche Parkflächen geschaffen werden. In den vorhandenen Kleingärten ist der Anbau von Lebensmitteln und deren Verzehr auf Grund vorhandener Altablagerungen eingeschränkt. Die Kleingärten werden daher nach den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes ersetzt und auf dem zukünftigen Autobahndeckel der Bundesautobahn (BAB) A7 neu angelegt.

**2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der 161. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 10/10 wird durch die 178. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 25. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1221) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVP in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

**3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 178. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich zum größten Teil „Wohnbauflächen“ und im nördlichen Bereich zu einem kleineren Teil „Grünflächen“ dar.

**4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Kleingärten“ sowie die milieuübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 10b „Kleingarten“ dargestellt.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

In dem verdichteten Stadtraum sollte die Grünanlage in das Freiraumverbundsystem eingebunden und als Kleingartenanlage entwickelt und gesichert werden. Zudem sollte die öffentliche Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für die Erholungsnutzung verbessert werden. Als Teil der Landschaftsachse sollte die Kleingartenanlage dem Ausbau durchgängiger Grünzonen von der inneren Stadt bis in die großflächigen Landschaftsräume dienen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte u.a. folgende Entwicklungsziele:

Die Kleingärten mit den Obstbäumen und Hecken soll als Biotop erhalten, gepflegt und entwickelt werden und zur Biotopvernetzung beitragen.

## 5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderung erfolgt unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Etagenwohnen“ sowie „Parkanlage“ im östlichen Rand des Plangebiets dar. Die milieübergreifende Funktion Landschaftsachse wird bis südlich des Spannskamps zurückgenommen. Im nordwestlichen Bereich wird eine grüne Wegeverbindung über Basselweg und Jugendstraße bis zur Melanchthonstraße dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsraum 10a „Parkanlage“ im östlichen Randbereich sowie westlich davon den Biotopentwicklungsraum 12 „städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dar.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha.

## 6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

### 6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Punkte 1 und 5 des Erläuterungsberichtes.

### 6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet die Milieus „Etagenwohnen“ sowie „Parkanlage“ im nördlichen und östlichen Randbereich des Plangebiets dar. Die milieübergreifende Funktion Landschaftsachse wird bis südlich des Spannskamps zurückgenommen. Über Basselweg und Jugendstraße bis zur Melanchthonstraße wird eine Grüne Wegeverbindung dargestellt.

Mit der Darstellung des Landschaftsprogramms sollen bei der Realisierung von Wohnen und Parkanlage vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halb-öffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für wohnungsnahe Erholung,
- Umgestaltung verkehrsdominierter Flächen zu öffentlich und gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen,
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser,
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung und naturnaher Vegetationselemente,
- Erhaltung und Rückgewinnung optisch wahrnehmbarer Landschaftsbezüge durch Ausbildung, klarer räumlicher Gliederungen und Betonung ortstypischer Landschaftselemente,
- Entwicklung von Parkanlagen in angemessener Zuordnung und Größe zu Wohngebieten sowie von Grünverbindungen als wesentliche Teile des Freiraumverbundsystems,
- Herstellung störungsarmer Verbindungswege zwischen Freiräumen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für die Biotopentwicklungsräume 10a „Parkanlage“ sowie 12

„städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen,
- Erhaltung und Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen,
- Förderung einheimischer Pflanzenarten,
- Erhaltung des hohen Biotop- und Grünflächenanteils,
- Erhaltung von Gehölzbeständen,
- Rückhaltung des Regenwassers von Dächern sowie von anderen geeigneten Flächen und seine Versickerung zur Grundwasserneubildung,
- Dach- und Fassadenbegrünung.

### 6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Beiderseits des Spannskamps befindet sich eine eingewachsene, strukturreiche Kleingartenanlagen mit geringem Nutzgartenanteil und öffentlich zugänglicher Durchwegung. Auf der östlichen Seite befindet sich eine Wegeverbindung entlang einer schmalen, bisher privat genutzten Grünfläche, die auf allen Seiten von Bäumen gesäumt wird. Entlang des Spannskamps bilden große Bäume einen abschirmenden Grüngürtel. Die Bäume und Sträucher sind als landschaftsgliedernde Elemente sowie als Lebensräume für Vögel und Fledermäuse wertvoll. Das Plangebiet gehört zu den bioklimatischen und lufthygienischen Entlastungsräumen und Kalt-/Frischlufitentstehungsgebieten im Norden Hamburgs.

Der gewachsene Bodenaufbau ist zum größten Teil vollständig verändert und überformt, sodass kaum noch natürliche Bodenfunktionen vorhanden sind. Bis auf die Grünfläche im Osten sind in dem Plangebiet Altlasten zu finden. Die Bereiche der Kleingartenanlage sind unversiegelt oder nur in kleinen Teilen befestigt. Das Plangebiet hat eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

### 6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde der hohe Grünflächenanteil mit den Kleingärten bestehen bleiben. Der Anbau von Lebensmitteln und deren Verzehr bliebe bedingt durch die vorhandenen Ablagerungen weiterhin eingeschränkt. Das Gebiet bliebe als Bestandteil des 2. Grünen Rings als stadtklimatischer Ausgleichsraum erhalten.

### 6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

#### – Freiraumverbund und Erholung

Die Wegeverbindung im Norden des Plangebiets zum Bosselkamp hin wird gesichert. Innerhalb der Wohnbauflächen werden Verbindungen zu den angrenzenden Grünflächen geschaffen. Im östlichen Bereich entsteht auf gesamter Länge eine öffentliche Parkanlage mit Spielplatz. Wohnungsnahe Erholungsraum in Form von Kleingärten wird minimiert.

#### – Landschaftsbild

Das Ortsbild wird im Bereich der Bauflächen vollständig in ein städtisches Siedlungsbild geändert. Der straßenbegleitende Baumbestand am Spannskamp wird teilweise durchbrochen. Die Blickbeziehung vom Spannskamp in den südlichen Landschaftsraum ändert sich durch die Anlage der neuen Baukörper erheblich.

#### – Naturhaushalt

Durch die Realisierung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Dadurch wird sich der Wasserhaushalt des Bodens verändern, die Versickerung und Grundwasserneubildungsrate wird sinken. Ebenso wird es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen. Die

Altlast wird in einer Höhe von 1 m überdeckt bzw. abgetragen.

– Arten- und Biotopschutz

Der durch Baum- und Gehölzbestand geprägte Bereich wird weitgehend verändert und es können Einzelquartiere von Fledermäusen zerstört werden sowie Teile von bestehenden Jagdhabitaten verloren gehen. Von Bedeutung für Vögel sind der dortige Flächenverlust der Kleingärten und damit der Verlust zumindest Teile ihrer Lebensräume.

Geschützte Biotope und Schutzgebiete nach deutschem oder europäischen Recht sowie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen können genannt werden: Erhalt des Baumbestands, Begrünung von Wänden und Dächern von Gebäuden, Anpflanzgebote von Bäumen und Sträuchern mit heimischen Pflanzen. Durch eine entsprechende Stellung der Gebäudekörper kann eine gute Durchlüftung gewährleistet werden. Weiter sollte die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets angestrebt werden. In diesem Zusammenhang sind Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu treffen. Auf der Überdeckelung der BAB A7 in Stellingen und Schnelsen werden neue Kleingärten geschaffen.

Im gesamten Änderungsbereich erfolgt durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss.

6.7 Alternativenprüfung

Auf Grund des Planungsziels ergeben sich keine Standort- und Nutzungsalternativen. Die Flächen liegen im Zusammenhang mit bereits bebauten Gebieten in einer gut erschlossenen innerstädtischen Lage. Die bisherige Nutzung ist mit den vorhandenen Altlasten nicht vereinbar und wird auf die Deckel der BAB A7 in Schnelsen und Stellingen verlagert. Im Planungsverlauf wurden verschiedene städtebauliche

Alternativen zur Ausnutzbarkeit des Plangebiets und zur Einfügung in die umgebende Bebauung untersucht. Unter Umweltgesichtspunkten wurde dabei angestrebt, angemessen auf den Gehölzbestand im Planungsgebiet zu reagieren sowie Lage und Größe der Parkanlage und deren Einbindung in das Grünsystem zu optimieren. Die jetzt vorliegende Planung ist unter den o. g. Umweltgesichtspunkten die Vorteilhafteste.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die für die strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms erforderlichen Erkenntnisse liegen vor. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushaltsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz (Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutzgesetz (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Eine Kleingartenanlage auf einer Fläche mit Altlasten soll zukünftig für Wohnungsbau genutzt werden. Die bisherige Nutzung wird an anderer Stelle ersetzt. Die Nutzungsmöglichkeit durch die Öffentlichkeit wird sich auf Grund einer neuen Parkanlage mit Spielplatz im östlichen Bereich verbessern. Es werden sich negative Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere durch die Versiegelung von Flächen ergeben. Der Wirkungspfad Mensch-Boden wird wiederum durch die Abdeckung der Altlast verbessert. Die Eingriffe in den unbebauten Bereichen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert bzw. ausgeglichen.